

Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderungen)
unbegrenzte Anzahl an Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) ³ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet
unbegrenzte Anzahl an Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) ⁴ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt
unbegrenzte Anzahl an Lang- und Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) ⁵ entspricht

Hinweise:

Die Aufbewahrung der Waffen kann zusammen mit entsprechender Munition in den oben aufgeführten Aufbewahrungsbehältnissen erfolgen.


Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen bleiben wesentliche Teile einer Schusswaffe (z.B. Wechelsysteme, Wechselläufe etc.) außer Betracht, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden.

Erlaubnisfreie Waffen:

Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen mit F-Zeichen  oder

Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen 

sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Aufbewahrung von Munition:

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Es wird empfohlen, Waffen und dazugehörige Munition grundsätzlich getrennt voneinander aufzubewahren.

Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren.

Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass der Ehepartner – soweit sie oder er keine WBK besitzt – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben darf.

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, welcher vergleichbar gesichert ist. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG muss der Besitzer von Schusswaffen oder Munition der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Für die Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit wird zudem das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht gemäß § 34 Nr. 12 und 13 AWaffV eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden kann. Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

Achtung: Diese **Regelungen gelten nicht für** die Waffenaufbewahrung, welche in Aufbewahrungsbehältnissen erfolgt, die unter **den Bestandsschutz** gem. § 36 Abs. 4 WaffG fallen. Diese Sicherheitsbehältnisse können nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, sowie des § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,

1. vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie
2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer nach Nummer 1 in häuslicher Gemeinschaft leben.

Stand: April 2026